

Die Stadt Leverkusen
vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend „Stadt Leverkusen“ genannt -

und

der Rheinisch-Bergische Kreis
vertreten durch den Landrat

- nachfolgend „Rheinisch-Bergischer Kreis“ genannt -

schließen folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die von der Stadt Leverkusen zu leistende Kostentragung für den
Betrieb der Linie 260 auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen

Präambel

Die Buslinie 260 der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) durchquert das Gebiet der Aufgabenträger Stadt Köln, Stadt Leverkusen und Rheinisch-Bergischer Kreis im VRS sowie der Stadt Remscheid im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Die RVK ist ein kommunales Unternehmen – Anteilseigner sind kommunale Verkehrsunternehmen aus dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg sowie der Aufgabenträger Rheinisch-Bergischer Kreis. Die bei der Leistungserstellung der RVK anfallenden Aufwanddeckungsfehlbeträge werden aufgabenträgerbezogen ermittelt und ausgeglichen. Die auf dem Stadtgebiet Leverkusen anfallenden Aufwanddeckungsfehlbeträge werden seit Einführung des aufgabenträgerbezogenen Abrechnungssystems der RVK (01.01.2002) durch den Anteilseigner Rheinisch-Bergischer Kreis ausgeglichen.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird zwischen den beiden Aufgabenträgern ein Abrechnungsverfahren zum Ausgleich der im Stadtgebiet Leverkusen anfallenden Aufwanddeckungsfehlbeträge der Buslinie 260 festgelegt.

§ 1

- (1) Der Rheinisch-Bergische Kreis lässt von dem Verkehrsunternehmen, Regionalverkehr Köln GmbH (RVK), an dem er Anteilseigner ist, im Einvernehmen mit der Stadt Leverkusen Betriebsleistungen auf der Grundlage des jeweils gültigen Fahrplanes erbringen. Es liegt der ab Fahrplanwechsel Dezember 2005 gültige Fahrplan zugrunde.
- (2) Fahrplanänderungen auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen erfolgen in Abstimmung mit der Stadt Leverkusen. Die zum Zeitpunkt des vorgenannten Fahrplanwechsels gegebenen Qualitätsstandards sind mindestens einzuhalten.
- (3) Die Stadt Leverkusen erstattet dem Rheinisch-Bergischen Kreis einen Kostenbeitrag für die Leistungserbringung der Linie 260 im Stadtgebiet Leverkusen auf der Grundlage eines pauschalen Defizitausgleichs in Höhe von jährlich zunächst 128.000,00 EURO, in Worten: einhundertachtundzwanzigtausend Euro. Für die Jahre 2002 und 2003 leistet die Stadt Leverkusen einen einmaligen Gesamt-Kostenbeitrag in Höhe von 125.000,00 Euro, fällig 14 Tage nach Vertragsabschluss.
- (4) Sollte entgegen der bisherigen Praxis der Finanzbehörden Umsatzsteuer anfallen, so schuldet die Stadt Leverkusen diese zusätzlich.
- (5) Die Entrichtung des Kostenbeitrages erfolgt zunächst unterjährig durch 4 gleichgroße Quartalszahlungen (32.000,00 Euro) jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 jeden Jahres. Sobald die gebietskörperschaftsbezogene Linienergebnisrechnung der RVK jeweils für das vorausgegangene Kalenderjahr vorliegt, werden die Stadt Leverkusen und der Rheinisch-Bergische Kreis (innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Linienergebnisrechnung an die Vertragsparteien) den entsprechenden Kostenausgleich im Wege der Spitzabrechnung vornehmen.

§ 2

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Der Vertrag gilt zunächst bis zum 31.12.2007 und verlängert sich regelmäßig um ein Kalenderjahr, wenn der Vertrag nicht spätestens bis zum 30.09. eines Jahres von einem der Vertragspartner gekündigt wurde.

§ 3

Gerichtsstand ist Köln, Sitz des Verkehrsunternehmens Regionalverkehr Köln GmbH (RVK).

§ 4

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind in diesem Falle verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung gegebenenfalls rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird, die der beabsichtigten rechtlichen oder wirtschaftlichen Zielsetzung entspricht oder dieser möglichst nahe kommt.

Leverkusen, den 26.09.2006

Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister



Bergisch Gladbach, den 18. SEP. 2006

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat


Menzel

Im Auftrag


Merten